



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
UW.1.3.2/04 UV/GSt/CS/Gm Christoph Streissler DW 2168 DW 2105 16.1.2013
50-V/4/2012

Bundesgesetz, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die Anlage 2 des Klimaschutzgesetzes (KSG), BGBl I Nr 106/2011, geändert werden. Statt der bisherigen, allgemeinen Formulierung des Zielpfades zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben wird eine Tabelle vorgeschlagen, die für die Jahre 2013 bis 2020 in den sechs Sektoren des KSG – Raumwärme, Energie und Industrie (sofern sie nicht im Emissionshandel erfasst sind), Verkehr, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft sowie Fluorierte Gase – jährliche Höchstmengen von Treibhausgasemissionen festlegt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) lehnt diesen Entwurf grundsätzlich ab. Dabei spielt die Einschätzung, dass das KSG ein Gesetz ohne normativen Gehalt ist, nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr ist dafür ausschlaggebend, dass die Aufteilung der Reduktionsverpflichtungen auf die einzelnen Sektoren ohne jegliche sachliche Grundlage erfolgt. Aus Sicht der BAK ist die Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen Voraussetzung für die Bestimmung der anzustrebenden Emissionsreduktionen in den einzelnen Sektoren, nicht umgekehrt. Daher ist die BAK der Auffassung, dass die Sektoraufteilung erst vorgenommen werden soll, wenn die Verhandlungen über die Reduktionsmaßnahmen zwischen Bund und Ländern, die gemäß § 3 Abs 2 KSG zu führen sind, abgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.